



Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



Inhalt

1	Allgemeine Voraussetzungen	7
1.1	Gesundheit.....	7
1.2	Sprachkenntnisse	7
1.3	Finanzielle Vorsorge	7
1.4	Probeaufenthalt im Zielland.....	7
1.5	Vorbereitungszeit.....	8
1.6	Integrationsbereitschaft.....	8
1.7	Vorbereitungsseminare.....	8
2	Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit	9
2.1	Vermittlung ins Ausland durch die Arbeitsagentur.....	9
2.2	EURES-Netzwerk	9
2.3	Deutsche Auslandshandelskammern	10
2.4	Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI).....	10
3	Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen	11
3.1	Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland.....	11
4	Au-pair-Aufenthalt im Ausland	12
4.1	Als Entwicklungshelfer ins Ausland.....	12
4.2	Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland.....	13
5	Ruhestand im Ausland	14
6	Zahlung von Renten und sonstigen Versorgungsbezügen ins Ausland	14
6.1	Rentenzahlungen.....	14
6.2	Vorübergehender Aufenthalt im Ausland	14
6.3	Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland	14
6.4	Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz	14
6.5	Versorgung der Kriegspopfer.....	15
7	Behinderung im Ausland	15

Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
10361 Berlin

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-7599
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

Kolobsek (www.sxc.hu)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 0433-7026

© Bundesverwaltungsamt

Stand: Februar 2013, Überarbeitung: November 2021

8	Vorbereitung der Ausreise	15
8.1	Bevollmächtigung einer dritten Person	16
8.2	Bankkonto in Deutschland.....	16
8.3	Nachsendeauftrag für eingehende Post	16
8.4	Feiertage im Ausland.....	16
8.5	Führerschein und Fahrerlaubnis	16
8.6	Impfschutz/-zeugnisse.....	17
8.7	Reisedokumente	17
8.8	Antragsunterlagen.....	18
9	Schulbesuch für deutsche Kinder im Ausland	18
9.1	Besuch einheimischer Schulen.....	19
9.2	Deutsche Schulen im Ausland.....	19
9.3	Auslandsschulverzeichnis.....	19
9.4	Fernlehrwerk	19
10	Steuern.....	19
11	Umzug ins Ausland.....	20
11.1	Spediteur	21
11.2	Ausfuhrbestimmungen aus Deutschland	21
11.3	Reisegut	21
11.4	Ausfuhranmeldung	21
11.5	Einfuhrbestimmungen ins jeweilige Zielland	21
11.6	Berufsausrüstung.....	22
11.7	Haustiere	22
11.8	Pflanzen	22
11.9	Waffen und Munition	23
11.10	Medikamente.....	23
11.11	Devisenbestimmungen	23
11.12	Zollabfertigung im Zielland	23
12	Sozialversicherung und private Versicherungen.....	23
13	Wohnen.....	23

14	Ankunft und Aufenthalt im Zielland.....	24
14.1	Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht	24
14.2	Meldepflicht (Um-/Abmeldung).....	24
14.3	Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land.....	24
14.4	Erleichterung des Einlebens	24
14.5	Deutsche Seelsorge im Ausland.....	25
14.6	Mietwagen	25
14.7	Rechtsbeistand.....	25
14.8	Sicherheit.....	25
15	Staatsangehörigkeit.....	26
16	Strom/Elektrizität	27
16.1	Adapter	27
16.2	Stromspannung.....	27
17	Verkehrsunfall	27
18	Wahlrecht für Deutsche im Ausland.....	28
18.1	Bundestagswahl.....	28
18.2	Europawahl.....	28
19	Rückwanderung.....	29
20	Literaturhinweise	29
21	Anhang	33
21.1	Umrechnung angelsächsischer Einheiten in das internationale Einheitssystem (SI-Einheit).....	33
22	„Checkliste“ zur Vorbereitung der Ausreise	36
22.1	Informationen über das Zielland.....	36
22.2	Rückkehr nach Deutschland	37
23	Abkürzungsverzeichnis	38

Checkliste

Sind Sie bereit auszuwandern?

- Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- Besteht eine Meldepflicht?

■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- Wie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

■ Erziehung und Bildung

- Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- Wie hoch sind die Studiengebühren?
- Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?

1 Allgemeine Voraussetzungen


Wer sich mit dem Gedanken trägt, als Auswanderer oder Ausländstätiger in ein anderes Land zu gehen, sollte frei von falschen Vorstellungen und über die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen, die im Ausland zu erwarten sind, ausführlich informiert sein.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen, die bei der Vorbereitung der Ausländstätigkeit oder Auswanderung bedacht werden sollten. Es ist elementar wichtig, sämtliche Vor- und Nachteile eines geplanten Auslandsaufenthaltes in Betracht zu ziehen bevor der Entschluss zu einem derartigen weit reichenden Schritt getroffen wird.

Im Anhang wird eine Vielzahl dieser Fragen im Rahmen einer *Checkliste* aufgeführt.

1.1 Gesundheit

Wegen eventueller Impfungen und sonstiger gesundheitlicher Vorkehrungen sollte rechtzeitig ärztlicher Rat eingeholt werden. Weitere Informationen zum Thema Gesundheit finden sich hier:

 Allgemeine Informationsschriften und weitere Auskünfte von Krankenkassen und dem Auswärtigen Amt

1.2 Sprachkenntnisse

Grundkenntnisse der im Zielland gesprochenen Sprache(n) sind unbedingt notwendig. Das Beherrschen der jeweiligen Sprache(n) ist für die Integration in eine neue örtliche Umgebung im Ausland eine der wichtigsten Voraussetzungen.

1.3 Finanzielle Vorsorge

Außer guten Sprachkenntnissen ist eine zweite wichtige Voraussetzung für ein Auslandsvorhaben das Schaffen einer ausreichenden finanziellen Basis.

Dabei kann wie folgt kategorisiert werden:

- für den Neustart im Zielland, z. B. Wohnungs- und Jobsuche;

- für nicht unmittelbar absehbare und abwendbare Eventualitäten, beispielsweise Krankheiten, familiäre Angelegenheiten etc.;

- für sonstige Rücklagen, beispielsweise den Rückflug bzw. die Rückwanderung in das Heimatland.

Hinweis des Auswärtigen Amtes:

„Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an Orten, an denen ihr Heimatstaat nicht über eine Botschaft oder ein Konsulat verfügt, konsularischen Schutz benötigen, können sich mit der Bitte um Hilfe an die Vertretungen anderer Mitgliedstaaten vor Ort wenden. Diese Art von Hilfestellung ist jedoch auf akute Notlagen begrenzt.“

Sollten Sie zum Beispiel in einem Staat, in dem Sie keine deutsche Botschaft und kein deutsches Konsulat finden, konsularische Betreuung suchen, weil Sie etwa mit einem Todesfall, einem Unfall, einer schweren Erkrankung, einem Überfall oder einer Inhaftierung konfrontiert sind, können Sie sich an Botschaften oder Konsulate anderer Staaten der Europäischen Union wenden, die vor Ort vertreten sind. Es kann sein, dass man Sie dann von der Botschaft oder dem Konsulat eines EU-Staates an diejenige eines anderen weiter verweist, die aufgrund von Absprachen für die konsularische Betreuung Deutscher zuständig ist.

1.4 Probeaufenthalt im Zielland

Der Schritt ins Ausland sollte gründlich und in Ruhe vorbereitet werden, um bei Ausreise über die lebensnotwendigen, kulturellen und sonstigen Informationen des Ziellandes zu verfügen.

Außer der formellen Informationsbeschaffung, beispielsweise durch das Lesen dieses Ratgebers oder der auf unserer Homepage vorhandenen Länderinformationen, besteht die Möglichkeit eines Probeaufenthaltes im Zielland.

In fast allen Ländern kann man sich als Tourist bis zu drei Monaten (ohne Arbeitsaufnahme) aufhalten und auf diese Weise mehr über Land und Leute und die dortigen Lebensverhältnisse erfahren sowie die persönliche Klimaverträglichkeit testen. Darüber hinaus kann dieser Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche und zur Kontaktaufnahme mit dort bereits

seit längerem lebenden Eingewanderten genutzt werden. Ist ein solcher Probeaufenthalt nicht möglich, sollte das Zielland zumindest von einem Kurzurlaub her bekannt sein.

EU-Bürger mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass:

- können für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in einem anderen EU-Land leben.
- müssen sich für Aufenthalte von über drei Monaten bei den zuständigen Behörden anmelden (allgemeine Meldepflicht bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern).
- können nach einem rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in einem anderen EU-Land das Recht auf Daueraufenthalt erlangen.

Das Recht, sich als EU-Bürger zu jedem beliebigen Zweck in der EU sowie in den anderen EWR-Staaten und der Schweiz aufzuhalten besteht nicht, wenn:

- man sich länger als drei Monate in einem anderen Staat aufhält und dabei
- dort nicht erwerbstätig ist und auch
- keine Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit besteht sowie
- nicht in der Lage ist, sich und seine Familienangehörigen zu unterhalten.

Die Aufenthaltsbestimmungen für Familienangehörige in den EU-Ländern wurden gelockert. Als Familienangehörige gelten nunmehr auch eingetragene Lebenspartner, wenn in dem Aufnahmemitgliedstaat eingetragene Partnerschaften einer Ehe gleichgestellt sind.

In Ländern außerhalb der EU benötigen Sie ein Einreisevisum. Informationen dazu erteilt die zuständige Auslandsvertretung in Deutschland. Dort erfährt man auch, ob die Ausstellung eines Aufenthaltstitels zwingend vorgeschrieben ist.

Bevor nicht definitiv ein Visum erteilt wurde, sollten keine konkreten Ausreisepreparationen getroffen und keine neuen vertraglichen Bindungen im Zielland eingegangen werden.

.....
 Your Europe Wohnsitzmodalitäten

1.5 Vorbereitungszeit

Um möglichst viele Fehler schon vor der Ausreise auszuschließen, sollte eine ausreichende Vorbereitungszeit eingeplant werden. Neben dem Studium dieser Broschüre besteht für Ratsuchende die Möglichkeit, sich in einer Auswandererberatungsstelle der deutschen Wohlfahrtsverbände beraten zu lassen. Adressen hierzu finden sich auf unserer Homepage im Bereich „Auswandererschutz“.

Die meisten Menschen machen sich häufig falsche Vorstellungen von dem, was sie in dem fremden Land erwartet. Häufig – so wissen die Berater zu berichten – gehen die Betroffenen von falschen Voraussetzungen aus; sie sind weder über die Einreise-, Aufenthalts- und Zollbestimmungen noch darüber informiert, welche arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gelten. Sie unterschätzen häufig auch die Schwierigkeiten im ganz persönlichen Lebensbereich, ob es um Klima, Sprache, Bildungsmöglichkeiten, Kultur oder Möglichkeiten der Geselligkeit geht.

Eine Beratung erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelfalles Ratsuchender und ist ergebnisoffen. Das Bundesverwaltungsamt empfiehlt den Ratsuchenden, sich frühzeitig mit einer Auswandererberatungsstelle zur Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen.

1.6 Integrationsbereitschaft

Jedes Land hat seine eigene Kultur. Um sich an eine mehr oder weniger fremde Kultur anzupassen, ist ein gewisses Maß an interkultureller Kompetenz nötig. Es ist aber auch von einem ständigen Lernprozess die Rede und dieser setzt wiederum Sensibilität im Umgang mit Menschen anderer Kulturkreise voraus.

1.7 Vorbereitungsseminare

Diese Seminare richten sich an Fach- und Führungskräfte und mitreisende Partner, die sich intensiv auf ihren Auslandseinsatz vorbereiten wollen, sowie an Personalfachleute mit internationalem Tätigkeitsfeld.

Veranstalter sind u. a.:

Carl-Duisberg-Centren
 gemeinnützige Gesellschaft mbH
 – Zentrale –
 Hansaring 49-51
 50670 Köln
 Telefon: 0221 1626-266
 Telefax: 0221 1626-256
 E-Mail: info@cdc.de
 Internet: www.cdc.de

Institut für Auslandsbeziehungen e. V.
 – Auslandskundliche Seminare –
 Charlottenplatz 17
 70173 Stuttgart

E-Mail: info@ifa.de
 Internet: www.ifa.de

Institut für Interkulturelles Management GmbH (IFIM)
 Maarweg 48a
 53619 Rheinbreitbach
 Telefon: 02224 9495-0
 Telefax: 02224 9495-96
 E-Mail: info@ifim.de

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt auch keine Wertung zugunsten des einen oder anderen Anbieters dar. Über das Internet sind zu diesem Thema eine Vielzahl weiterer Anbieter zu finden.

2 Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit

2.1 Vermittlung ins Ausland durch die Arbeitsagentur

Üblicherweise haben Inländer bei der Besetzung offener Stellen Vorrang. Eine Chance haben Personen aus dem Ausland, die über berufliche Spezialkenntnisse verfügen. Bürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gelten in einem anderen Mitgliedstaat als Inländer.

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten im Ausland bieten sich folgende Möglichkeiten:

- Im Stelleninformationsservice (SIS) der örtlichen Arbeitsagentur sind neben nationalen auch Stellenangebote für das Ausland enthalten.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Adressen bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes Informationsmaterial, u. a. auch die Veröffentlichungen der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV).
- Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich gerichtet werden an die:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
 Villemombler Straße 76
 53123 Bonn
 Hotline: 0228 713-1313
 Telefax: 0228 713-1111
 Internet: www.arbeitsagentur.de

2.2 EURES-Netzwerk

EURES (die Abkürzung steht für *European Employment Services*) ist ein Kooperationsnetz, dem neben der Europäischen Kommission und den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz auch andere, mit Beschäftigungsfragen befasste nationale und regionale Akteure angehören (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände).

Aufgabe des EURES-Netzes ist es, Dienstleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie generell für alle Bürger anzubieten, die vom Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen möchten. Es gibt drei Arten von Dienstleistungen: Information, Beratung und Vermittlung (Abstimmung von Stellenangeboten und Arbeitssuche).

Mobilitätswillige können sich bereits an ca. 960 EURES-Berater europaweit wenden. EURES trägt auch zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere junger Menschen bei, indem es die Möglichkeit schafft, Berufserfahrung im Ausland zu sammeln.

Die Anschriften aller EURES-Berater sowie weitergehende Informationen zum Netzwerk gibt es unter www.ec.europa.eu. Dort findet sich eine Datenbank mit europaweit offenen Stellenangeboten und Informationen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu Aus- und Weiterbildung in Europa.

Darüber hinaus sind im Internet eine Vielzahl von Jobbörsen und Informationsportale zu finden, deren Benennung den Umfang dieser Broschüre allerdings übersteigen würde.

2.3 Deutsche Auslandshandelskammern

Wenn es darum geht, im Zielland eine selbständige Tätigkeit auszuüben, wird in der Regel die örtliche Industrie- und Handelskammer der erste Ansprechpartner sein. Sie kann Auskunft erteilen, ob die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften des Ziellandes möglich ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Bei der Arbeitssuche im Ausland können die Handelskammern in der Regel nicht weiterhelfen.

Das Auslandshandelskammernetz umfasst in mehr als 92 Ländern und 140 Standorten Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Vertretungen der Deutschen Wirtschaft. Hierzu können nähere Informationen beim Dachverband eingeholt werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 030 20308-0
Telefax: 030 20308-1000
Internet: www.dihk.de
E-Mail: info@dihk.de

2.4 Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI)

Die Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, Abk. GTAI, ist eine dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugeordnete Bundes-GmbH, deren Aufgabe das Marketing für den Standort Deutschland ist. Hinzu kommt die Investorenanwerbung sowie die Bereitstellung von Außenwirtschaftsinformationen für in Deutschland ansässige Unternehmen. Der Hauptsitz von Germany Trade & Invest liegt in Berlin. Gegründet 1951 als Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel wurde sie 1953 in Bundesstelle für Außenhandelsinformation mit Sitz in Köln umbenannt.

Zum 1. Januar 2009 entstand die neue Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland durch die Zusammenführung der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) und der Invest in Germany GmbH. Die Informationsbeschaffung erfolgt über ein Netz von 50 weltweit eingesetzten Korrespondenten sowie Länder-, Rechts-, Steuer- und Zollexperten am Bonner Standort.

Das Informationsangebot der GTAI reicht von der Darstellung der Wirtschaftslage und der Entwicklung weltweit bis hin zu Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen. Informationen über Investitions- und Entwicklungsvorhaben werden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Unternehmen erhalten Auskunft zu Ausschreibungen und Geschäfts- und Kooperationswünschen ausländischer potentieller Partner.

Die Informationen werden überwiegend kostenfrei über das Internet, E-Mail-Dienste, Broschüren und Zeitschriften vertrieben. Die GTAI betreut zudem das Außenwirtschaftsportal iXPOS sowie das e-tradecenter.

Von Berlin aus nehmen Mitarbeiter der GTAI Kontakt zu ausländischen Unternehmen auf, um diese von den Vorteilen des Standorts Deutschland zu überzeugen. Ziel sind Investitionen in Deutschland und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Auf Landesebene wird GTAI dabei u. a. von den Wirtschaftsförderungsgesellschaften der 16 Bundesländer, wie beispielsweise von NRWINVEST oder Invest in Bavaria, unterstützt.

Nähere Informationen über das Informationsangebot gibt es direkt bei der

Germany Trade and Invest
– Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing
GmbH
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Telefon: 030 200099-0
Internet: www.gtai.de

3 Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen

Wegen der Anerkennung akademischer Grade und beruflicher Abschlüsse im Zielland und der Frage, ob die Nichtanerkennung eine Beschäftigung im entsprechenden Beruf ausschließt, ist rechtzeitig bei folgenden Stellen anzufragen:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Postfach 201264
53142 Bonn
Besucheradresse:
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon: 0228 107-0
Telefax: 0228 10729-77
E-Mail: zentrale@bibb.de
Internet: www.bibb.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
Telefon: 0228 501-0
Telefax: 0228 501-777
Internet: www.kmk.org
Postanschrift:
Postfach 110342
10833 Berlin
Telefon: 030 25418-499
Telefax: 030 25418457

NARIC ist ein Netz nationaler Zentren, das sich für die Verbesserung der akademischen Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten in den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas einsetzt. Diese Stellen bieten Rat und Informationen über akademische Anerkennung, die Vergleichbarkeit der internationalen und nationalen Qualifikationen und ihres Gebrauchs in der Ausbildung und im Training, professionelle Ausrichtung und internationale Beschäftigung an. Alle Länder verfügen über nationale Zentren. Ansprechpartner in Deutschland ist:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
Telefon: 0228 501-664
E-Mail: zab@kmk.org
Internet: www.anabin.kmk.org

Um Schwierigkeiten im Zielland vorzubeugen, sollten Kopien der in Frage kommenden Dokumente bereits in Deutschland von der zuständigen Auslandsvertretung (Konsulat) beglaubigt werden.

3.1 Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland

Bei Fragen im Zusammenhang mit einem Studienaufenthalt, einem Praktikum oder einer Berufsausbildung im Ausland, können u. a. die folgenden Stellen Auskunft geben:

Akademisches Auslandsamt der jeweiligen Hochschule (AAA)
Pädagogischer Austauschdienst
Sekretariat der Deutschen Kultusministerkonferenz
Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn
Telefon: 0228 501-0
Telefax: 0228 501-333
E-Mail: pad@kmk.org
Internet: www.kmk-pad.org

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Telefon: 0228 882-0
Telefax: 0228 882-444
E-Mail: postmaster@daad.de
Internet: www.daad.de/de

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ)
Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn
Telefon: 0228 4460-0
Telefax: 0228 4460-1766
E-Mail: info@giz.de
Internet: www.giz.de

4 Au-pair-Aufenthalt im Ausland

Bei Au-pair-Aufenthalten handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern um ein interkulturelles Programm, das jungen Menschen einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Sie leben in einer Familie im Ausland (Europa, Australien, Südafrika, USA) und erhalten Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld. Als Gegenleistung wird die Hilfe im Haushalt sowie bei der Kinderbetreuung mit wöchentlich etwa 30 Stunden erwartet, so dass genügend Zeit für Sprachkurse und das Kennenlernen von Land und Leuten bleibt. Ein Au-pair-Aufenthalt kann die beruflichen Chancen verbessern, da er neben dem Spracherwerb zur Erweiterung der Allgemeinbildung und der Persönlichkeitsentwicklung beiträgt.

Folgende Organisationen haben langjährige Erfahrung in der Vermittlung von Au-pair-Aufenthalten und geben gerne weitere Auskunft:

Verein für Internationale Jugendarbeit (VIJ)
Bundesgeschäftsstelle
Glockenhofstr. 14
90478 Nürnberg
Telefon: +49 911 9444-575
E-Mail: office@vij.de
Internet: www.au-pair-vij.org

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e.V.
Residenzstr. 90
13409 Berlin
Telefon: 030 856190310
Telefax: 030 856190350
E-Mail: info@invia-Berlin.de
Internet: www.invia-berlin.de

American Institute For Foreign Study (Deutschland) GmbH
Friedensplatz 1
Eingang: Budapester Str. 4
53111 Bonn
Telefon: 0228 95730-0
E-Mail: info@aifs.de
Internet: www.aifs.de

4.1 Als Entwicklungshelfer ins Ausland

Im Entwicklungshelfer-Gesetz ist definiert: „Entwicklungshelfer ist, wer in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser beizutragen.“ Im Gesetz sind u. a. Fragen der Haftpflicht, der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit geregelt.

Entwicklungshelfer werden von folgenden Organisationen entsandt:

- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH), getragen von katholischen Organisationen und Institutionen;
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), getragen von der Bundesrepublik Deutschland
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
- EIRENE, Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.;
- Weltfriedensdienst e. V.;

- Christliche Fachkräfte International e. V. (CFI), eingerichtet von der Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Missionen in Verbindung mit der Deutschen Evangelischen Allianz.

Diese Organisationen haben sich 1993 in der *Arbeitsgemeinschaft der Entwicklungsdienste e. V.* (AGdD) zusammengeschlossen.

Gemeinsame Beratungs- und Anmeldestelle:

Arbeitskreis *Lernen und Helfen in Übersee e.V. (AKLHÜ)*
Meckenheimer Allee 67-69
53115 Bonn
Telefon: 0228 908990-10
Internet: www.agdd.de

Weitere Organisationen:

Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM)
Mendelssohnstraße 75-77
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 719121-0
Telefax: 069 719121-19
E-Mail: info@cimonline.de
Internet: www.cimonline.de

Basisinformationen zur Entwicklungspolitik Deutschlands sowie internationaler Institutionen sind erhältlich im:

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Stresemannstraße 94
10963 Berl.in
Telefon: 030 18535-0
Telefax: 030 18535-2501
Internet: www.bmz.de

Eine Vielzahl der Publikationen des BMZ können auch im Internet heruntergeladen oder online bestellt werden.

4.2 Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland

Der Senior Experten Service ist ein seit 1983 bestehender ehrenamtlicher Beratungsdienst der deutschen Wirtschaft. Seit Januar 2003 besteht die SES Stiftung, die auf einem Stiftungsakt der früheren Gesellschafter der gemeinnützigen GmbH, dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Carl Duisberg Fördererkreis beruht.

Ziel des SES ist es, die fachliche und menschliche Erfahrung von Personen, die ihr aktives Berufsleben beendet haben, zu nutzen und in den Dienst der Entwicklung in Partnerländer zu stellen. Schwerpunkt ist hierbei u. a. die Behebung akuter technischer und/oder betriebswirtschaftlicher Probleme in kleinen und mittleren Unternehmen unter gleichzeitiger Anleitung der Beschäftigten.

Der SES verfügt zurzeit über einen Stamm von etwa 4.500 Fachkräften. Die Einsätze können bis max. sechs Monate dauern; im bisherigen Durchschnitt liegen sie bei zwei Monaten. Interessenten wenden sich für weitere Auskünfte an

Senior Experten Service
Stiftung der Deutschen Wirtschaft
für internationale Zusammenarbeit GmbH
Buschstraße 2
53113 Bonn
PA: Postfach 2262, 53012 Bonn
Telefon: 0228 26090-0
Telefax: 0228 26090-77
E-Mail: ses@ses-bonn.de
Internet: www.ses-bonn.de

5 Ruhestand im Ausland

Die Übersiedlung in ein Land mit angenehmem Klima und/oder preisgünstigen Lebenshaltungskosten wird zunehmend von Ruheständlern in Erwägung gezogen. Eine bessere Lösung als ein Daueraufenthalt kann trotz des zusätzlichen finanziellen Aufwands ein begrenzter Aufenthalt in einem Land mit wärmerem Klima sein, z. B. könnten die Sommermonate weiterhin in Deutschland verbracht werden. Hierdurch können Kontakte in der Heimat weiter gepflegt werden und der spätere Entschluss, doch endgültig in Deutschland zu bleiben, lässt sich leichter verwirklichen.

Niedrige Lebenshaltungskosten im Zielland können auf den ersten Blick als vorteilhaft erscheinen. Es ist jedoch möglich, dass die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards je nach Land hohe Aufwendungen für Importware erfordert.

6 Zahlung von Renten und sonstigen Versorgungsbezügen ins Ausland

6.1 Rentenzahlungen

Halten sich Rentenberechtigte im Ausland auf, so finden besondere Vorschriften Anwendung, welche die Gewährung und Berechnung der Auslandsrente regeln.

Die Höhe der Rente hängt zunächst einmal davon ab, ob es sich bei dem Aufenthalt im Ausland um

- einen vorübergehenden

oder

- einen dauernden, das Gesetz spricht hier von einem gewöhnlichen Aufenthalt,

handelt.

6.2 Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet also beibehalten wird. Ein Beispiel wäre das Überwintern von Rentnern im Süden. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bestehen keine Zahlungsbeschränkungen. Die Inlandsrente wird uneingeschränkt weitergezahlt. Bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

6.3 Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Die Höhe der Auslandsrente hängt bei einem dauernden Aufenthalt im Ausland von verschiedenen Faktoren ab, so z. B. von der Art der zurückgelegten Versicherungszeiten sowie der Staatsangehörigkeit.

Soll der ständige Wohnsitz ins Ausland verlegt werden oder ist ein außergewöhnlich langer Auslandsaufenthalt geplant, so ist rechtzeitig beim zuständigen Rentenversicherungsträger Auskunft über die Folgen einzuholen.

6.4 Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Versorgungsbezüge, wie z. B. Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, werden auch an Versorgungsrechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland gezahlt. Die zuständige Behörde kann jedoch die Zahlung davon abhängig machen, dass ein oder mehrere Empfangsbevollmächtigte in Deutschland benannt werden.

Bei Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein Konto im Ausland gehen die Kosten, die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Gebühren einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung zu Lasten des Versorgungsempfängers.

6.5 Versorgung der Kriegsoopfer

Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, erhalten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Versorgung wie Berechtigte im Bundesgebiet. Der Aufenthalt in anderen Staaten hat das Ruhen des Versorgungsanspruchs zur Folge. Mit

Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung kann jedoch diesen Personen eine Versorgung in angemessenem Umfang zugestanden werden.

Die Rentenzahlung ins Ausland wird von bestimmten Versorgungsämtern in Deutschland geleistet. Bei einem vorgesehenen längeren Auslandsaufenthalt sollte das zuständige Versorgungsamt rechtzeitig Mitteilung erhalten.

7 Behinderung im Ausland

Mit einer Behinderung sollte man sich vor der Ausreise bei einem der nachfolgend aufgelisteten Verbände über die Möglichkeiten im Zielland informieren.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. Blücherstraße 62/63
10961 Berlin
Telefon: 030 26309-0
E-Mail: info@awo.org
Internet: www.awo.org

Deutscher Caritasverband e. V. Lorenz-Werthmann-Haus
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-0
E-Mail: info@caritas.de
Internet: www.caritas.de

Der Paritätische Gesamtverband e. V. Oranienburger Straße
13/14
10178 Berlin
Telefon: 030 24636-0
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.der-paritaetische.de

Deutsches Rotes Kreuz e. V. Generalsekretariat Carstennstraße 58
12205 Berlin
Telefon: 030 85404-0
Telefax: 030 85404-450

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
Telefon: 030 65211-00
Telefax: 030 652113333

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt
Telefon: 069 944371-0
Telefax: 069 4948-17
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@zwst.org

8 Vorbereitung der Ausreise

8.1 Bevollmächtigung einer dritten Person

Die Bevollmächtigung einer dritten Person ist angezeigt, wenn weiterhin Vermögenswerte oder Verpflichtungen in Deutschland bestehen, die eventuell einer Regelung oder Verwaltung bedürfen (auch für Unterhalts- und Nachlasssachen). Bei Immobilienbesitz sollte dem Grundbuchamt eine für die Zustellung bevollmächtigte Person benannt werden.

8.2 Bankkonto in Deutschland

Auslandstätige unterhalten während ihres Auslandsaufenthalts meist ihr Bankkonto in Deutschland weiter. Für die Überwachung der Zahlungseingänge und für die Erledigung von Überweisungen vom Konto ist die Bevollmächtigung einer dritten Person angezeigt. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, ist die Einrichtung eines Treuhandkontos zu erwägen.

8.3 Nachsendeauftrag für eingehende Post

Auch wenn vor der Ausreise bereits allen in Betracht kommenden Personen und Institutionen die Auslandsanschrift bekannt gegeben wurde, empfiehlt es sich in den meisten Fällen, der Post einen Nachsendeauftrag zu erteilen.

Manche Länder verfügen jedoch über kein zuverlässiges Postsystem, so dass eine Nachsendung auf dem Postweg nicht in Frage kommt. In diesem Fall ist eine Adresse in Deutschland vorteilhaft. Die eingehende Post kann dann durch eine Vertrauensperson gesichtet und ggf. per Telefax, E-Mail, durch Kurier o. ä. weitergeleitet werden.

8.4 Feiertage im Ausland

Bei einem bevorstehenden Auslandsaufenthalt ist für die Planung und Terminabsprache im Zielland die Kenntnis der dortigen Feiertage wichtig. Auf der Website der Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing GmbH (gtai) sind die „Feiertage im Ausland“ für mehr als 160 Länder aufgelistet. Dort finden sich auch Bankfeiertage, Öffnungszeiten und interkulturelle Tipps.

8.5 Führerschein und Fahrerlaubnis

Einige Länder erkennen den deutschen Führerschein für eine gewisse Aufenthaltsdauer an. Meist ist bei einem vorübergehenden Aufenthalt der internationale Führerschein und die internationale Zulassung Voraussetzung zum Fahren eines Kraftfahrzeugs. Ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer ist der Führerschein des jeweiligen Landes erforderlich, der in einigen Ländern eine erneute Prüfung voraussetzt. Die für das Zielland aktuellen Bestimmungen sind bei deutschen Automobilklubs erhältlich.

Bürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigen in einem anderen Mitgliedstaat nur ihren nationalen Führerschein. Jeder von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellte Führerschein muss, sofern seine Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, auch wenn der Führerschein alt ist und nicht dem Gemeinschaftsmodell entspricht. Der Umtausch des ursprünglichen Führerscheins ist nicht verpflichtend, wenn der Wohnsitz in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt wird, jedoch kann ein Umtausch beantragt werden.

Sofern der ordentliche Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat begründet wird, als in dem, der den Führerschein

ausgestellt hat, kann der Aufnahmemitgliedstaat seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich folgender Aspekte anwenden:

- Gültigkeitsdauer des Führerscheins,
- Ärztliche Untersuchungen (dieselben Zeitabstände wie für inländische Führerscheininhaber),
- Gebühren (in Verbindung mit dem Besitz des Führerscheins),
- Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung des Führerscheins.

Führerscheine, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden und von einem Mitgliedstaat anerkannt werden, werden nicht automatisch gegenseitig anerkannt. Die Mitgliedstaaten der EU sind nicht verpflichtet, Führerscheine anzuerkennen, die für Personen unter 18 Jahren ausgestellt wurden.

8.6 Impfschutz/-zeugnisse

Nach internationalen oder nationalen Vorschriften können bei der Einreise Impfungen vorgeschrieben werden. Dies betrifft heute fast ausschließlich die Impfung gegen Gelbfieber. Sie ist bei Einreise in einige Länder Südamerikas und Afrikas erforderlich, in denen die Erkrankung vorkommt. In anderen Ländern wird sie nur gefordert, wenn man direkt aus einem Land mit Gelbfieber, also nicht aus Deutschland, einreist. In einigen Ländern ist aktuell bei Einreise auch der Nachweis einer vorhandenen Corona-Schutzimpfung zwingend vorgeschrieben.

Über die vorgeschriebenen Impfungen hinaus wird für viele Länder noch eine Reihe weiterer Impfungen und Vorsorgemaßnahmen, wie z. B. gegen Hepatitis, Malaria usw., empfohlen. Diese sollten immer in Absprache mit dem Hausarzt unter Berücksichtigung der geplanten Lebensverhältnisse durchgeführt werden.

Vorgeschriebene Impfungen sind in den internationalen (gelben) Impfpass einzutragen, der zum Beispiel bei den Gesundheitsämtern erhältlich und im Allgemeinen in Deutsch/Englisch/Französisch abgefasst ist. Kinder benötigen einen eigenen Impfpass.

Tipps zu notwendigen Impfungen finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Allgemeine Informationen“.

 [Reise- und Gesundheitshinweise des Auswärtigen Amtes](#)

8.7 Reisedokumente

8.7.1 Reisepass

> Deutsche Staatsangehörige

Deutsche Staatsangehörige können die Bundesrepublik mit einem Reisepass, ohne weitere Ausreisegenehmigung verlassen. Der Pass ist eine international anerkannte Urkunde (Ausweis zur Legitimation), in den die Regierung des Ziellandes erforderlichenfalls das Visum einträgt. Eine weltweit einheitliche Regelung, wie lange ein Reisepass bei der Einreise noch gültig sein muss, gibt es nicht. Als Grundregel kann gelten, dass er zum Zeitpunkt der geplanten Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein sollte. In einigen Ländern ist diese Frist jedoch ein Muss. Auskunft über die genaue Regelung erteilt die jeweils zuständige ausländische Vertretung in Deutschland.

Der Reisepass wird bei der für den Wohnsitz zuständigen Passbehörde (Landratsamt, Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung) persönlich beantragt und entgegengenommen. Mit dem Antrag sind der Passbehörde vorzulegen:

- ein biometrisches Bild aus neuester Zeit,
- Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heirats- oder Scheidungsurkunde,
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z. B. alter Reisepass, Geburts- oder Taufschein, Einbürgerungsurkunde),
- bei unverheirateten Minderjährigen schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Weitere Unterlagen (beispielsweise steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes) können verlangt werden. Für die Ausstellung eines Reisepasses wird eine Gebühr erhoben, die im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden kann. Die Gültigkeit des Reisepasses beträgt zehn Jahre, bei Personen unter 24 Jahren sechs Jahre.

Wird die Ausstellung eines Reisepasses im Ausland erforderlich, sind hierfür die deutschen konsularischen Vertretungen zuständig. Zudem haben Inhaber eines gültigen Reisepasses Anspruch auf rechtlichen Schutz durch die konsularischen und diplomatischen Vertretungen ihres Heimatlandes.

Es sollte darauf geachtet werden, dass einige Länder (z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika) zwingend einen maschinenlesbaren Reisepass (auch für Kinder) für die Einreise fordern.

Reisepässe, die seit dem 1. November 2005 ausgestellt werden, enthalten neben den üblichen Angaben auch einen kon-

taktlosen Chip. Auf diesem sind die Daten des Passes einschließlich einer digitalisierten Version des Passbildes sowie zusätzlich zweier Fingerabdrücke gespeichert. Für die Digitalisierung des Passbildes ist es erforderlich, dass das Bild nicht mehr im Profil, sondern frontal aufgenommen wird.

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind nicht mehr gültig! Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

> Ausländische Staatsangehörige

Ausländischen Staatsangehörigen, denen es nicht zumutbar ist, sich einen Nationalpass zu besorgen, kann die Ausländerbehörde als Passersatz ein Reisedokument ausstellen. Die Gültigkeitsdauer geht nicht über die bestehende zeitliche Begrenzung der jeweiligen Aufenthaltsberechtigung in Deutschland hinaus; im Höchstfall beträgt sie zehn Jahre. Inhaber eines solchen Reisedokuments genießen den Schutz der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung, die auch für eine Ausstellung oder Verlängerung des Reisedokuments außerhalb Deutschlands zuständig ist.

8.7.2 Visum (mit Ausnahme der EU)

Neben dem Reisepass ist zur Einreise in die meisten Länder ein Visum erforderlich. Bei Arbeitsaufnahme im Ausland oder für einen längeren Aufenthalt ist dies grundsätzlich der Fall.

Das Visum ist bei der für den Wohnsitz zuständigen konsularischen Vertretung des Ziellandes, normalerweise persönlich, zu beantragen. Die Erteilung des Visums liegt im Ermessen der ausländischen Behörde. Mögliche Ablehnungsgründe werden nicht mitgeteilt.

Antragsteller müssen den polizeilichen, gesundheitlichen und politischen Einreisebestimmungen des Landes entsprechen, ferner muss die wirtschaftliche Sicherstellung nachgewiesen werden. Ausreichend dafür ist in der Regel die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder die Bürgschaft von Verwandten oder Bekannten, die ihren Wohnsitz im Zielland haben. Ist das Zielland an bestimmten Berufsgruppen interessiert, kann schon ein Ausbildungsnachweis genügen. Auf körperliche Leistungsfähigkeit wird in diesen Fällen besonders geachtet.

Die Umwandlung eines Visums für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt in ein Visum für Daueraufenthalt ist in vielen Staaten mit Schwierigkeiten verbunden, in manchen Staaten überhaupt nicht möglich.

Bei der Terminplanung muss für die Abwicklung der Visaformalitäten im Allgemeinen ein längerer Zeitraum einkalkuliert werden.

Aktuelle Reisehinweise und Einreisebestimmungen veröffentlicht das Auswärtige Amt stets auch im Internet unter www.auswaertiges-amt.de.

Bevor das Visum nicht definitiv erteilt ist, sollten keinesfalls konkrete Vorbereitungen für die Ausreise getroffen werden. Insbesondere Arbeitsplatz, Wohnung und Vermögensanlagen sollten nicht gekündigt, der Hausstand nicht aufgelöst und die Schiffs- oder Flugkarte nicht verbindlich gebucht oder angezahlt werden. Auch neue vertragliche Bindungen im Zielland sollten bis dahin nicht eingegangen werden.

8.8 Antragsunterlagen

Für das Visum werden von den Konsulaten im Allgemeinen folgende Unterlagen verlangt:

- Reisepass (die Gültigkeit muss in der Regel noch mindestens sechs Monate betragen);
- Passbild(er).

Bei allein reisenden Minderjährigen:

- Notariell oder polizeilich beglaubigte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Bei Geschäftsreisen:

- Referenzen des betreffenden Unternehmens, aus denen Art und Dauer des Aufenthalts im jeweiligen Land hervorgehen mit dem Vermerk, dass die anfallenden Kos-

ten von der Firma getragen werden. Bei einem längeren Aufenthalt kann eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich sein, die vom Auftraggeber im Zielland zu beantragen ist.

Bei Reisen zur Arbeitsaufnahme:

- Von der zuständigen Behörde des Ziellandes genehmigte(r) Arbeitsvertrag bzw. Arbeitserlaubnis.

Bei Schüler- und Studentenreisen:

- Bescheinigung der Schule oder Universität

Ferner können verlangt werden:

- Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heirats- oder Scheidungsurkunde;
- polizeiliches Führungszeugnis, das von den örtlichen Polizeibehörden ausgestellt wird. Das Zeugnis sollte erst nach Aufforderung durch die ausländische Vertretung beantragt werden, da es verschiedentlich nur dann anerkannt wird, wenn seit seiner Ausstellung noch keine 60 Tage verstrichen sind;
- Gesundheitsnachweis, wobei die Untersuchungen bei einigen ausländischen Vertretungen durch eigene Ärzte in ihren Amtsräumen durchgeführt werden. Andere fordern lediglich ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, dass keine ansteckende Krankheit, Geisteskrankheit oder kein sonstiges körperliches Gebrechen vorliegt. Röntgenbilder der Lunge werden vereinzelt verlangt.

9 Schulbesuch für deutsche Kinder im Ausland

9.1 Besuch einheimischer Schulen

Der Besuch einheimischer Schulen ist ausländischen Kindern grundsätzlich nur mit entsprechenden Kenntnissen der Landessprache möglich. Über Aufnahmebestimmungen und Schulabschlüsse gibt die zuständige Schulbehörde im jeweiligen Land Auskunft.

9.2 Deutsche Schulen im Ausland

Deutschland unterstützt schulische Einrichtungen in einer Vielzahl von Ländern. Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, die der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, der Verbesserung des Unterrichtsangebots vor allem in der Fremdsprache Deutsch und der Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit im schulischen Bereich dienen.

Die geförderten Schulen haben private Träger oder sind Teil des öffentlichen Schulwesens des jeweiligen Landes. Die mit deutscher Förderung arbeitenden privaten Schulen im Ausland sind meist Schulen ausländischen Rechts, in der Regel

werden sie von Schulvereinen, in Ausnahmefällen auch von Stiftungen, Kirchen oder Orden, getragen.

An Deutschen Auslandsschulen bzw. deutschsprachigen Abteilungen an öffentlichen Schulen im Ausland können je nach Struktur auf der Grundlage von Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) Abschlüsse oder Berechtigungen erworben werden, die denen öffentlicher Schulen in Deutschland gleichwertig oder gleichgestellt sind. Zeugnisse von Schulen, die nicht von der KMK die Genehmigung zur Erteilung von Abschlüssen oder von gleichwertigen Zeugnissen haben, werden von der Zeugnisanerkennungsstelle des jeweils zuständigen Kultusministeriums bewertet.

9.3 Auslandsschulverzeichnis

Angaben über deutsche Schulen im Ausland sind unter www.auslandsschulwesen.de, Unterpunkt *Auslandsschulverzeichnis* abrufbar.

9.4 Fernlehrwerk

Deutsche, die nur zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern im Ausland leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland sicherstellen. Alle Programme des Fernlehrwerks sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht geprüft und zugelassen worden; sie entsprechen innerdeutschen Lernzielen und Richtlinien und ermöglichen die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Die Lernmaterialien sind so konzipiert, dass sie auch als Ergänzungsunterricht (z. B. im Fach Deutsch) dienen können, wenn am Ort eine Schule besucht wird, die den Lehrstoff nicht oder den deutschen Verhältnissen nicht voll entsprechend anbietet.

Das Fernlehrwerk besteht aus zwei Teilen, einem ersten Teil für Vorschul- und Grundschulkindern bis zur 4. Klasse und einem zweiten Teil ab Klasse 5 bis Klasse 10.

Ab Klasse 6 differenziert der Lehrstoff in Lehrheiten für die Oberschulen.

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich. Für die Vorschule und Klassenstufen 1-4 bei der

Deutschen Fernschule e. V.
Herbert-Flender-Straße 6
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 921892
E-Mail: info@deutsche-fernschule.de
Internet: www.deutsche-fernschule.de

für die Klassenstufen 5-10 und die Oberschulen

Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)
Doberaner Weg 18-22
22143 Hamburg
Postanschrift:
Postfach 730333
22123 Hamburg
Telefon: 0800 12344-77 und 040 67570-177
E-Mail: kursinfo@ils.de
Internet: www.ils.de

10 Steuern

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sind mit allen Einkünften unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Wird der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben, ist grundsätzlich keine Lohn- oder Einkommensteuer zu zahlen, es sei denn, es werden weiterhin Einkünfte im Inland erzielt (beschränkte Einkommensteuerpflicht). Wird der Wohnsitz in Deutschland trotz Auslandstätigkeit nicht aufgegeben, sind auch die Auslandsbezüge der Auslandstätigen unbeschränkt lohn- oder einkommensteuerpflichtig. Dabei wird die bereits dafür im Ausland gezahlte Steuer auf die im Inland fällige

Lohn- oder Einkommensteuer angerechnet. Nachzahlungen sind immer dann zu leisten, wenn der deutsche Steuersatz höher als der ausländische ist.

Besteht zwischen Deutschland und dem Aufenthaltsstaat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen, so werden die im Ausland besteuerten Bezüge in Deutschland nicht mehr versteuert. In diesen Fällen ist es im Allgemeinen bedeutungslos, ob der Wohnsitz im Inland beibehalten wird oder nicht.

Bei Auslandstätigen, die ihren Wohnsitz im Inland beibehalten haben, wird jedoch von der Besteuerung des aus der Auslandstätigkeit resultierenden Arbeitslohnes abgesehen,

- wenn die ausgeübte Tätigkeit mit dem Einbau, der Aufstellung oder der Instandsetzung von Wirtschaftsgütern oder mit der Planung, Errichtung, Einrichtung, Erweiterung oder Instandsetzung von Fabriken, Bauwerken oder ähnlichen Vorhaben oder mit dem Aufsuchen oder der Gewinnung von Bodenschätzen zusammenhängt

und

- wenn die Dauer der Tätigkeit jeweils ununterbrochen über die Zeit von drei Monaten hinaus geht und von vornherein auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf zwei Jahre, oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist.

Soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn in Deutschland vorzunehmen wäre, haben inländische Arbeitgeber oder Arbeitnehmer selbst den Verzicht auf die Besteuerung bei dem Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen. Das Finanzamt spricht den Verzicht aus, wenn die bezeichneten Voraussetzungen glaubhaft gemacht wurden und man sich verpflichtet hat, das folgende Verfahren einzuhalten:

- Der begünstigte Arbeitslohn ist getrennt von dem Arbeitslohn, der auch weiterhin dem Steuerabzug zu unterwerfen ist, im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung zu vermerken.
- Arbeitgeber haben den Freistellungsbescheid des Finanzamtes, in dem der Verzicht ausgesprochen ist, als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

- Arbeitnehmer haben – soweit ein Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland vorgenommen worden ist – den Verzicht auf die Besteuerung bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Vorstehende Regelungen gelten jedoch nicht, wenn gemäß eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Sie gelten auch nicht, wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird.

Bei Rückkehr nach Deutschland lebt die unbeschränkte Steuerpflicht wieder auf, wobei das im Ausland erworbene Vermögen nicht zur inländischen Einkommensteuer herangezogen wird.

Ein Steuerausgleich, der normalerweise zum Jahresende durchgeführt wird, kann bei Auswanderung im laufenden Steuerjahr durchgeführt werden. Hierzu sind dem Finanzamt die Lohnsteuerbescheinigung, die polizeiliche Abmeldung, der Reisepass, das Visum sowie die Bestätigung der Fluggesellschaft bzw. Reederei über die gebuchte Reise vorzulegen.

Wegen der Klärung spezieller steuerrechtlicher Fragen sollte im Falle einer geplanten Auslandstätigkeit bzw. Auswanderung rechtzeitig das zuständige Finanzamt bzw. ein Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Eine Übersicht über alle derzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, findet man unter:

www.bundesfinanzministerium.de > Steuern

Your Europe > Doppelbesteuerung

11 Umzug ins Ausland

11.1 Spediteur

Für einen Umzug ins Ausland bietet sich eine international tätige Spedition an, die aufgrund ihrer Erfahrung die Interessen der Kunden wahrnimmt. Die Spedition sucht nach Weisung die entsprechenden, schnellsten und/oder kostengünstigsten Transportmittel und -wege sowie zuverlässige Frachtführer aus und regelt die erforderlichen Formalitäten. Auf eine ausreichende Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken sollte geachtet werden.

Der Transport von Möbeln und sonstigen Gegenständen ist oft teurer als die Neuanschaffung im Zielland, hier bietet sich die Einlagerung – zumal bei Wohnungsaufgabe – an. Auch diese Dienstleistung kann von der Spedition abgewickelt werden.

Kostenvoranschläge sollten bei verschiedenen in Frage kommenden Speditionen eingeholt werden. Nur so ist eine Kostenübernahme durch die entsendenden bzw. ausländischen Arbeitgeber üblicherweise gewährleistet.

Zusätzliche Informationen über den Straßengüterverkehr sowie über den kombinierten Straßen- und Seegüterverkehr können eingeholt werden beim

Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e. V.

Schulstraße 53

65795 Hattersheim

Telefon: 06190 989813

Telefax: 06190 989820

E-Mail: info@amoe.de

Internet: www.amoe.de

11.2 Ausfuhrbestimmungen aus Deutschland

Für Reisegut sowie für Umzugsgut, das sofort oder innerhalb von zwölf Monaten nach der Ausreise aus Deutschland ausgeführt wird, bedarf es grundsätzlich keiner Ausfuhrgenehmigung. Es genügt eine Ausfuhranmeldung beim örtlichen Zollamt.

11.3 Reisegut

Bei einer Reise ins Ausland wird in der Regel Reisegepäck mitgeführt. Hierzu zählen:

- Reisegebrauchsgegenstände (z. B. Sportgeräte, Fotoausrüstungen oder Bekleidung),
- Waren des persönlichen Verbrauchs (z. B. Haarwaschmittel, Creme) und
- Geschenke.

Abgabefrei kann Reisegut eingeführt werden, das zum üblichen Gebrauch, gemessen an den persönlichen und beruflichen Verhältnissen, je nach Art, Ziel und Dauer der Reise, benötigt wird.

Zum Reisegut gehören u. a.: Kleidung und Schmuck, Gegenstände zur Körperpflege, Arzneien, Zelte, Zeltausrüstungen, Fahrräder, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate mit der üblichen Anzahl an Filmen, Fernglas, tragbare Rundfunk- und Fernsehgeräte, Diktiergeräte.

Einige Länder verlangen – zumindest für höherwertige Gegenstände – die Eintragung in den Reisepass. Bei der Ausreise ist darauf zu achten, dass diese Eintragung wieder vom Zoll aufgehoben wird.

11.4 Ausfuhranmeldung

Die genannten Waren können ohne jede Zollformalität bei der Ausreise in den Urlaub mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind jedoch Waren im Gepäck, die Verboten oder Beschränkungen (z. B. Waffen oder Betäubungsmittel) oder außenwirtschaftsrechtlichen Formalitäten (z. B. der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung) unterliegen oder zu gewerblichen Zwecken ausgeführt werden. Diese Waren müssen immer bei einer Zolldienststelle zur Ausfuhr angemeldet werden.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck, wenn es durch das gleiche Beförderungsunternehmen (z. B. eine Fluggesellschaft) transportiert wird, das die Reise durchführt.

11.5 Einfuhrbestimmungen ins jeweilige Zielland

11.5.1 Umzugsgut (Übersiedlungsgut)

Als Übersiedlungsgut gilt z. B.:

- Hausrat, d. h. alle persönlichen Gegenstände, Haus-, Bett- und Tischwäsche, Möbel sowie Geräte, die zum persönlichen Gebrauch durch den Begünstigten oder im Haushalt bestimmt sind,
- private Fahrzeuge aller Art, d. h. Fahr- und Krafträder, Pkw (ggf. mit Anhänger), Camping-Anhänger, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge,
- Haushaltsvorräte,
- Haus- und Reittiere sowie
- tragbare Instrumente und Geräte für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, sofern der Umziehende diese zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Umzugsgut abgabefrei eingeführt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein längerer Aufenthalt im Zielland (hier differieren die Vorschriften je nach Land zwischen sechs Monaten und einem Jahr) Die Mitnahme eines Kraftfahrzeuges ist nicht in allen Ländern abgabefrei.

Weitere Informationen erhält man von den zuständigen konsularischen Vertretungen.

Grundsätzlich sollten von wichtigen Dokumenten mehrere Fotokopien angefertigt werden und Originaldokumente nur gegen eine Empfangsbestätigung abgegeben werden (dies gilt auch, wenn ein privater Zollagent eingeschaltet wird). Nach Möglichkeit sollte bei der Einreise die Nummer der Einfuhrzollerklärung sowie das Einfuhrzollamt notiert werden.

Das Umzugsgut sollte nach Beendigung des Aufenthaltes wieder ausgeführt werden. Hierzu sind die Einfuhrzollerklärung sowie die abgestempelten Listen vorzulegen.

In einigen Ländern ist bei der Abfertigung durch die Zollstelle eine persönliche Anwesenheit erforderlich.

11.5.2 Ausfuhranmeldung

Die Ausfuhranmeldung von Übersiedlungsgut kann mündlich erfolgen, sofern die Ausreise direkt aus Deutschland erfolgt. Es empfiehlt sich die Vorlage einer Aufstellung der mitgeführten Gegenstände und ggf. die Vorlage von Unterlagen über den Wohnsitzwechsel. Sollten Waren mitgeführt werden, für die eine Ausfuhranmeldung notwendig ist oder die Verboten oder Beschränkungen unterliegt (z. B. Waffen oder Betäubungsmittel), so muss die Ausfuhranmeldung schriftlich erfolgen.

Erfolgt die Ausreise über einen anderen EG-Mitgliedsstaat, so empfiehlt sich in jedem Fall eine schriftliche Ausfuhranmeldung.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Zollamt bzw. eine international tätige Spedition. Informationen zum Thema sind auch abrufbar über:

.....
 www.zoll.de

 www.zoll-infocenter.de

11.6 Berufsausrüstung

Gegenstände, die zur Ausübung des Berufs dienen, können fast immer zollfrei gegen Hinterlegung der Eingangsabgaben eingeführt werden.

11.7 Haustiere

Haustiere können grundsätzlich in die meisten Länder mitgenommen werden.

Personen, die mit Hund, Katze oder Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten reisen wollen, benötigen einen EU-Heimtierausweis.

Dieser Ausweis muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, das heißt das Tier muss mittels Tätowierung oder Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nummer im Ausweis eingetragen sein. Darüber hinaus muss aus dem Heimtierausweis hervorgehen, dass ein gültiger Tollwutschutz vorliegt. Die EU-Heimtierausweise können von einem dazu ermächtigten Tierarzt ausgestellt werden. Ein EU-Heimtierausweis gilt lebenslang, solange die Tollwutimpfung Ihres Haustiers gültig ist.

Bei Einreisen nach Finnland, Irland, Malta, Norwegen und Nordirland gelten verschärfte Anforderungen über antiparasitäre Behandlungen, insbesondere Echinokokkenbehandlung (Bandwürmer).

Für andere Haustiere wie Kaninchen, Meerschweinchen oder Vögel gilt der Pass nicht.

Reisen in Drittländer sind nicht durch die EU-Bestimmungen geregelt, es gelten die Vorschriften des jeweiligen Landes. Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut.

Nähere Informationen findet man auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Haus- und Zootiere.

11.8 Pflanzen

Für die Einfuhr von lebenden Pflanzen ist grundsätzlich ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Genaue Einzelheiten sind beim jeweiligen Konsulat zu erfragen.

11.9 Waffen und Munition

Waffen unterliegen in den meisten Staaten einem Einfuhrverbot. Eine Ausnahme kann für Jagd- und Sportwaffen sowie für die dazugehörige Munition bestehen, für deren Einfuhr dann Jagdlizenz und Waffenschein der Heimatbehörde Voraussetzung sind. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Konsulat.

Nach dem deutschen Waffengesetz sind die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland, ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Bei der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland wechselt die waffenrechtliche Zuständigkeit von der örtlichen Waffenbehörde auf die Waffenbehörde des Bundes:

Bundesverwaltungsamt
 Butzweilerhofallee 2
 50829 Köln
 Telefon: 022899358-4801
 Telefax: 022899358-2805
 E-Mail: waffenrecht@bva.bund.de
 Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

11.10 Medikamente

In die meisten Länder dürfen Personen ihre ärztlich verordneten Medikamente in angemessener Menge abgabefrei mitnehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Medikaments oder der Menge, sollte beim zuständigen Konsulat nachgefragt werden.

12 Sozialversicherung und private Versicherungen

Bei einem längerfristigen Auslandsaufenthalt stellen sich hinsichtlich der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung vielfältige Fragen. Auskünfte zu Beratungsmöglichkeiten erteilen Versicherungen, Krankenkassen, Berufsverbände und Gewerkschaften. Ausführlichere Informationen hierzu sind auf unserer Homepage zu finden.

.....
 Auskünfte und allgemeine Informationsschriften

13 Wohnen

Die Bereitstellung einer Wohnung oder eines Hauses durch den Arbeitgeber sollte angestrebt und auch im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Ansonsten sind Neuankommlinge auf die meist teuren Hotels als vorübergehende Unterkunft angewiesen.

Bei der Wohnungssuche ist häufig die Einschaltung mehrerer Immobilienmakler erforderlich. Die Wartezeiten bis zur Anmietung einer geeigneten Wohnung oder eines Hauses hängen außer von den Verhältnissen im jeweiligen Land von der jeweiligen Kompromissbereitschaft ab.


11.11 Devisenbestimmungen

Aus Deutschland können Zahlungsmittel jeder Währung in beliebiger Höhe ausgeführt werden. Die Einfuhr von Landeswährung ist dagegen in einigen Staaten nur in beschränktem Umfang, in manchen Staaten gar nicht zulässig. Das zuständige Konsulat sowie die Geldinstitute geben hierzu nähere Auskünfte.

11.12 Zollabfertigung im Zielland

Der Antrag auf Zollfreischreibung des Umzugsguts und des Kraftfahrzeugs kann meist erst nach der Anmeldung des Aufenthaltes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die Bearbeitung kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die aufgrund der Ausreise nicht mehr benötigten privaten Versicherungen sollten rechtzeitig gekündigt werden. Weitere Informationen zum Thema „Privatversicherungen“ gibt es unter:

.....
 Bund der Versicherten

14 Ankunft und Aufenthalt im Zielland

14.1 Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht

In den meisten Ländern besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich bzw. innerhalb einer bestimmten Frist bei der dafür zuständigen Behörde anzumelden. Dabei müssen u. a. Angaben zum Zweck der Einreise, Dauer des erteilten Sichtvermerks (Visum), Wohnsitz sowie Zeitpunkt des Beginns des Aufenthaltes gemacht werden. Oft ist auch ein späterer Wohnortwechsel meldepflichtig.

In einigen Ländern besteht für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (dazu gehören nicht nur Geschäftsinhaber sondern auch Handelsvertreter, die auf Kommissionsbasis arbeiten oder Repräsentanten von Firmen, die aus dem Ausland bezahlt werden) die Verpflichtung, sich bei der jeweiligen staatlichen Berufsvertretung registrieren zu lassen.

14.2 Meldepflicht (Um-/Abmeldung)

Der Auszug aus einer Wohnung in Deutschland ist der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) innerhalb einer Woche unter Angabe der neuen Wohnung oder des weiteren Verbleibs anzuzeigen.

14.3 Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die im Ausland in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können Hilfen von den deutschen Auslandsvertretungen erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährten Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern wieder zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Einziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

EU-Bürger können sich an das Konsulat oder die Botschaft jedes beliebigen EU-Staates wenden, wenn ihr Land in dem fraglichen Staat keine Vertretung hat. Im Fall einer Krise sind die Konsulate oder Botschaften der EU-Länder verpflichtet, Bürgern anderer EU-Staaten zu helfen.

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland leisten auch außerhalb der EU Deutschen sowie inländischen juristischen Personen nach Maßgabe des deutschen Konsulargesetzes und der einschlägigen Normen des Völkerrechts Rat und Beistand.

Soweit das Konsulargesetz und andere deutsche Rechtsvorschriften es vorsehen, sind sie die im Ausland amtlich zuständige deutsche Behörde. Sie sind immer bereit, alle eingereisten Landsleute zu beraten, um ihnen das Einleben zu erleichtern. Nach Ankunft im Gastland sollte dem zuständigen Konsulat, Generalkonsulat oder der Konsularabteilung der deutschen diplomatischen Vertretung die Wohnanschrift sowie spätere Änderungen mitgeteilt werden. Bei Auftreten von Schwierigkeiten ist es ratsam, sich rechtzeitig an die deutsche Vertretung zu wenden.

Informationen im Internet finden Sie hierzu auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter

www.konsularinfo.diplo.de

14.4 Erleichterung des Einlebens

Bei der Erleichterung des Einlebens sind internationale Vereinigungen sowie Sport- und Gesellschaftsklubs von großem Nutzen. In zahlreichen Ländern unterhält Deutschland Zweigstellen des Goethe-Instituts mit kulturellen Veranstaltungen (Film, Theater, Ausstellungen, Vorträge usw.).

Möchte man auch weiterhin über das Leben in Deutschland informiert bleiben, kann man am neuen Wohnort eine Satellitenschüssel installieren. Dies ist der einfachste und beste Weg zum Empfang deutscher Programme.

Kann man am Aufenthaltsort keine Schüssel installieren bietet sich der Empfang übers Internet an. Hier stehen verschiedenste Streaming-Dienste zur Verfügung oder man nutzt Aufzeichnungen von Mediatheken bzw. Online-Videorecordern.

Hat man am Aufenthaltsort kein ausreichend schnelles Internet zum Empfang der Streaming-Angebote, gibt es zumindest in einigen Regionen weitere Möglichkeiten wie den Kabelempfang oder DVB-T2-Empfang deutscher Sender, deutsches Pay-TV und die Deutsche Welle.

Über Kabel und/oder Satellit bzw. mit einem Kurzwellengerät kann weltweit die Deutsche Welle (DW) empfangen werden. Der Sendeplan mit Angabe der sich ändernden Frequenzen

kann bei der Deutschen Welle kostenlos angefordert werden. Informationen über die Empfangsmöglichkeiten der Deutschen Welle enthält auch die Broschüre Aus der Mitte Europas, in der auch Programmübersichten für Radio und TV enthalten sind. Ausführliche Informationen zum Gesamtangebot der Deutschen Welle findet man im Internet unter:

www.dw.com

Einen Überblick über deutsche Institutionen, die sich für den Dialog der Kulturen engagieren, gibt es unter:

www.ifa.de

14.5 Deutsche Seelsorge im Ausland

Auskunft über deutschsprachige Seelsorge im jeweiligen Land kann erfragt werden bei:

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

– Kirchenamt der EKD –

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Telefon: 0800 5040 602

E-Mail: info@ekd.de

Internet: www.ekd.de

Katholisches Auslandssekretariat

Kaiserstraße 161

53113 Bonn

Postanschrift:

Postfach 29 62

53019 Bonn

Telefon: 0228 103-0

Telefax: 0228 103-471

E-Mail: kas@dbk.de

Internet: www.auslandsseelsorge.de

14.6 Mietwagen

Bei allen großen Mietwagenunternehmen kann inzwischen über ein weltweit benutztes Reservationssystem gebucht werden. Die meisten Mietwagenfirmen haben spezielle Servicekarten geschaffen und alle mietrelevanten Kundendaten gespeichert. Dadurch kann der vorreservierte Wagen am Zielort ohne jeden Papierkrieg übernommen werden, genau so schnell geht die Rückgabe. Einen guten Überblick über Firma und Angebot gibt die entsprechende Internetadresse.

14.7 Rechtsbeistand

Bei Rechtskonflikten sollte man sich rechtzeitig mit der Deutschen Vertretung im jeweiligen Land in Verbindung setzen. Vor Gerichten und Behörden des Gastlandes dürfen diplomatische und konsularische Vertretungen im Allgemeinen nicht unmittelbar als Rechtsbeistand auftreten. Sie helfen jedoch bei der Suche eines geeigneten Rechtsbeistandes.

Eine Liste von Rechts- und Patentanwälten im Ausland wird herausgegeben von der Germany Trade & Invest GmbH und kann dort gegen Gebühr bezogen werden.

Gegebenenfalls kann eine Anfrage bei einer bilateralen Juristenvereinigung hilfreich sein.

14.8 Sicherheit

Besonders in Ländern mit hoher Kriminalitätsrate sollten die elementaren Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden. Hierzu gehört auch, dass kein auffälliger und wertvoller Schmuck getragen werden sollte. Besondere Vorsicht ist bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und an Bahnhöfen geboten.

Darüber hinaus sollten alle wichtigen Dokumente in einem Safe aufgehoben werden. Es empfiehlt sich, die Ausweispapiere zu fotokopieren und die Kopien als „Ersatzausweis“ mit sich zu führen.

Devisen sollten nur in den dafür vorgesehenen öffentlichen Stellen (Banken, Wechselstuben der großen Hotels) getauscht werden. Unbedingt abzuraten ist vom illegalen Geldtausch auf der Straße.

Nach Diebstählen oder Überfällen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Zu Ländern mit besonders kritischer Sicherheitslage oder außergewöhnlich gespannten politischen Verhältnissen können beim

Auswärtigen Amt

11013 Berlin

Telefon: 030 817-0

Bürgerservice: 030 1817-2000

E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de

weitere Informationen eingeholt werden.

Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise finden Sie im Internet unter:

www.auswaertiges-amt.de

15 Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich bleibt die deutsche Staatsangehörigkeit bei einem längeren Auslandsaufenthalt oder bei Auswanderung erhalten. Auch die Eheschließung mit einem ausländischen Ehepartner hat keine Auswirkung darauf. Erfolgt jedoch der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag (z. B. durch Einbürgerung oder durch Abgabe einer auf den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit gerichteten Erklärung), so hat dies in aller Regel den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 28.08.2007 verliert ein deutscher Staatsangehöriger beim Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gem. § 25 Abs. 1 StAG nicht mehr seine deutsche Staatsangehörigkeit. Informationen zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit sind erhältlich beim Bundesverwaltungsamt.

Beibehaltung

Das Kind deutscher Eltern erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, in welchem Land es geboren wird. Haben die Eltern verschiedene Staatsangehörigkeiten, so reicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus, dass Vater oder Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wobei auch hier der Geburtsort unerheblich ist. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft. Die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Ein vor dem 1. Juli 1993 geborenes nichteheliches Kind erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit nur, wenn die Mutter Deutsche war. Für bis zu diesem Zeitpunkt geborene nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter, die aufgrund dieser Regelung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben haben, besteht die Mög-

lichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine entsprechende Erklärung zu erwerben, wenn

- eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, und
- das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, und
- die Erklärung vor Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.

Vermittelt auch der ausländische Elternteil seine Staatsangehörigkeit bei der Geburt, ist das Kind Doppelstaater.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene neue Zuwanderungsgesetz (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern) erwirbt ein Kind unter bestimmten Voraussetzungen direkt die deutsche Staatsangehörigkeit. Informationen hierzu finden Sie u. a. im Internet unter

- www.einbuengerung.de (Internetangebot der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration),
- www.zuwanderung.de (Angebot des Bundesministeriums des Innern) und
- www.bamf.de (Angebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge).

Zum Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit sind in der jeweiligen Länderinformationsschrift Ausführungen enthalten.

16 Strom/Elektrizität

Grundsätzlich gilt:

Vorsicht beim Umgang mit Elektrizität, besonders in Entwicklungsländern fehlen häufig die bei uns üblichen Sicherheitsstandards.

16.1 Adapter

Jenseits deutscher Grenzen findet man oft andere Steckdosen. Flache Eurostecker bekommen bei den unterschiedlichsten Steckdosen ohne Mühe elektrischen Anschluss. Für Schuko-Stecker werden Adapter (spezielle Zwischensteckdosen) benötigt.

16.2 Stromspannung

Die Vereinheitlichung im Normungswesen führte dazu, dass im Grunde noch zwei Systeme anzutreffen sind:

- 230 Volt (V)/50 Hertz (Hz)

... in Ländern, in denen bisher Spannungen zwischen 220 und 240 Volt herrschten. Das gilt für Europa, Afrika, Asien, Mittel- und Südamerika.

In Europa ist seit einigen Jahren die früher unterschiedliche Spannung von 220 und 240 Volt (V) zu 230 V vereinheitlicht worden.

- 120 V/60 Hz

... in Nordamerika.

Erhebliche Spannungsschwankungen können – vor allem in Entwicklungsländern – die Anschaffung von Spannungsausgleichern erforderlich machen.

17 Verkehrsunfall

Bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden ist grundsätzlich die Polizei zu rufen. Allerdings kann es in bestimmten Ländern für Ausländer aus Gründen der eigenen Sicherheit geboten sein, nicht vor Ort zu warten, sondern sofort und ohne Rücksicht auf die Schuldfrage die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen und den Unfall dort zu Protokoll zu geben.

Erforderlich ist der Austausch von Personal- und Versicherungsdaten mit dem oder den Unfallbeteiligten sowie die Sicherung von Beweismitteln, wie Zeugenanschriften, Fotos von der Unfallstelle, Unfallskizze. Keine Auslassungen sollten über die Schuldfrage gemacht werden. Die eigene Versicherungsgesellschaft ist umgehend zu verständigen. Bei große-

ren Schäden sollte so bald wie möglich ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden (je nach Land auch ein Dolmetscher). Nach Möglichkeit sollte ein deutscher Automobilclub und/oder der ausländische Partnerautomobilclub verständigt werden.

In Europa wird bei Unfallaufnahme ohne polizeiliche Mitwirkung die Verwendung des Europäischen Unfallberichts empfohlen (erhältlich bei den Geschäftsstellen eines Automobilclubs). In diesem werden alle erforderlichen Angaben eingetragen bzw. angekreuzt. Der Unfallbericht wird von allen Unfallbeteiligten unterschrieben. Er gilt als gemeinschaftliche Urkunde und hat, korrekt und vollständig ausgefüllt, erheblichen Beweiswert.

18 Wahlrecht für Deutsche im Ausland

18.1 Bundestagswahl

Auch im Ausland lebende deutsche Staatsbürger können sich an den Wahlen zum Deutschen Bundestag beteiligen.

Allgemeine Voraussetzungen des Wahlrechts sind:

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
- Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag,
- kein Ausschluss des Wahlrechts (z. B. durch Richterspruch).

Im Ausland lebende deutsche Staatsbürger sind wahlberechtigt, wenn sie

- als Angehörige des öffentlichen Dienstes auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland leben (gilt auch für die Angehörigen ihres Hausstands);
- in einem Mitgliedsstaat des Europarats leben und nach dem 23. Mai 1949 mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland (in den Grenzen nach der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990) gewohnt haben. Zum Europarat gehören außer Deutschland die Länder Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Um ihr Wahlrecht ausüben zu können, müssen die Wahlberechtigten beantragen, in das Wählerverzeichnis ihres letzten Wohnortes in Deutschland eingetragen zu werden.

Formulare für diesen Antrag sowie Merkblätter sind unter folgender Anschrift erhältlich

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Internet: www.bundeswahlleiter.de

oder bei den Kreiswahlleitern bzw. bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland anzufordern. Der Antrag muss bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein.

Im Ausland stehen die deutschen Auslandsvertretungen auf Wunsch für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

18.2 Europawahl

Im Rahmen der Europawahl sind darüber hinaus alle im Ausland lebenden Deutschen wahlberechtigt, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und seit mindestens drei Monaten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen. Sie können ihr Wahlrecht in Deutschland oder im Wahlkreis ihres ausländischen Wohnsitzes ausüben.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann im Land des Wohnsitzes gestellt oder an die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes in Deutschland gerichtet werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist an die Gemeindebehörde des letzten Hauptwohnsitzes in Deutschland zu richten. Waren die Wahlberechtigten noch nie in Deutschland gemeldet, so ist der Antrag an das

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirkswahlamt
Müllerstr. 146
13353 Berlin

zu richten.

Auch bei der Europawahl muss der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl eingegangen sein.

Ausführliche Informationen zum Wahlrecht für Deutsche im Ausland finden Sie unter:

www.bundeswahlleiter.de

19 Rückwanderung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes können jederzeit ohne besondere Genehmigung wieder nach Deutschland einreisen und hier ihren Aufenthalt nehmen. Beim Grenzübertritt wird lediglich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis verlangt.

Haben Rückwandernde hingegen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, so unterliegen sie dem deutschen Ausländerrecht und können nur unter den entsprechenden Bedingungen nach Deutschland zurückkehren!

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, sich bereits vor der Ausreise darüber zu informieren, ob und wenn ja welche Ausreisebeschränkungen im Zielland nach der Einwanderung bestehen.

Das Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: 040 248442-0
Internet: www.raphaelswerk.de

20 Literaturhinweise

Die Angaben sind einer Literaturliste entnommen, welche die

Deutsche Bücherei
Deutscher Platz 1
04103 Leipzig
Telefon: 0341 2271-0
Telefax: 0341 22714 44
E-Mail: info-l@dnb.de
Internet: www.dnb.de

freundlicherweise zur Verfügung stellte. Weitergehende Hinweise erhalten Sie direkt von dort.

ALBERT, ALEXANDRA:
Sprachen lernen im Ausland
1. Aufl., Bielefeld: Reise-Know-How-Verl. Rump, 2003, ISBN: 3-8317-1194-1

BECKMANN, GEORG:
Jobben weltweit: / [Austausch, Begegnung, Sprachenlernen; Tausende von Jobmöglichkeiten]

hat zu dem Thema *Rückkehr nach Deutschland* zahlreiche Tipps auf seiner Website zusammengestellt.

Auch die

Evangelische Auslandsberatung e.V.
Rautenbergstraße 11, IV
20099 Hamburg
Telefon: 040 2000440010
Internet: <https://ev-auslandsberatung.de/>

informiert auf ihrer Website über das Thema *Rückkehr nach Deutschland*.

Eine Vielzahl weiterer nützlicher Informationen findet man ebenfalls im Internet unter:

www.deutschland.de
www.tatsachen-ueber-deutschland.de

9. überarb. Aufl., Freiburg, Interconnections Beckmann, 2004, ISBN 3-86040-002-9

BEYERMANN, GISELA:
Arbeiten im Ausland: ein Berufsratgeber für Gesundheitsberufe
1. Aufl., Idstein: Schulz-Kirchner, 2003 ISBN 3-8248-0426-3

BORNSCHEIN, THOMAS:
Leben und arbeiten im Ausland
Bonn: Interna. 2004, ISBN 3-934662-80-3, ISBN 3-934662-75-7

BREUER, PETER, U. SIEKMANN, KARL-HEINZ (HRSG.):
Werkstatt mit Zukunft: handwerkliche Ausbildung und Gewerbeförderung in Entwicklungsländern.
Berlin: Reimer-Verlag, 1997. ISBN 3-496-02628-6.

BRODACH, HANS GEORG:
Wege ins Ausland: ein Ratgeber für Ausbildung, Beruf und Freizeit im Ausland.

8., neubearbeitete Auflage. München; Köln: Weltforum-Verlag, 1996, ISBN 3-8039-0458-7.

BURGWALD, MICHAEL, ZWINGMANN, HANS-JÜRGEN:

Berufs- und Bildungschancen im Ausland: Orientierung weltweit über Berufsmöglichkeiten, Förderung von Auslandsaufenthalten, Vergütungen, Studium, Praktika.

3., völlig überarb. und erw. Auflage. München: Lexika-Verlag, 1997. ISBN 3-89694-201-8.

ENGLER, BARBARA:

Englisch lernen in Europa: Großbritannien/Irland/Malta; alles Wissenswerte über Sprachreisen, Sprachkurse, Schüleraustausch, Schulbesuch, Sprach-Förderprogramme; [eine Orientierungshilfe der Gemeinnützigen Aktion Bildungsinformation e. V., Stuttgart]

1. überarb. Aufl. 2005, 15. Aufl. ges., Stuttgart ABI, 2005, ISBN 3-88720-067-0

FISCHLMAYR, IRIS C.:

Expatriation:; ein Handbuch zur Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland

Institut für Unternehmensführung, Linz: Trauner Verlag, 2004, ISBN 3-85487-610-6

GERAUER, ALFRED

Auslandseinsatz von Arbeitnehmern im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht

Heidelberg, Verlag Recht und Wirtschaft, 2000, ISBN 3-8005-3034-1.

GNANN, THOMAS:

Arbeitsvertrag bei Auslandsentsendung

München, Beck, 2002, ISBN 3-406-48938-9

HERMANI, GABRIELE; KALT, HELGA GABRIELE:

Handbuch für die internationale Karriere: Chancen deutscher Fach- und Führungskräfte auf dem Weltmarkt.

Frankfurt am Main: Frankfurter Allg. Zeitung, Verl.-Bereich Wirtschaftsbücher, 1997, ISBN 3-929368-74-9.

HEUSER, ACHIM:

Die Entsendung deutscher Mitarbeiter ins Ausland

Bielefeld, Bertelsmann 2004, ISBN 3-7639-3174-0

JOHA, JOHANNES (HRSG.)

Vergütung und Nebenleistung bei Auslandsbeschäftigung

[Claire Debrus ...] 2. Aufl., Frechen, Datakontext 2002, ISBN 3-89577-253-4.

KAISER, CHRISTIAN:

Lernen und Arbeiten in Europa: So nutzen Sie die neuen Chancen in der EU

Zürich, Beobachter-Buchverl. 2003, ISBN 3-85569-275-0

KAMINSKI, BERT:

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und deren Beurteilung bei der Verlagerung eines inländischen unternehmerischen Engagements in das Ausland.

1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 1996, ISBN 3-7890-4504-7.

KIESSLING, ROTRAUD:

London live: ein Au-pair erzählt.

Kückenshagen: Scheunen-Verlag, 1996. ISBN 3-929370-41-7.

KÖHLER, DOROTHEE:

Berufliche Weiterbildung im Ausland:

Qualifizierungsprogramme weltweit. Frankfurt a.Main; New York: Campus-Verlag, 1997. ISBN 3-593-35683-X.

LAUFERSWEILER, JOCHEN,

Ausstrahlung im Arbeits- und Sozialrecht

Berlin, Duncker und Humblot, 1999, ISBN 3-428-08539-6.

MARBURGER, HORST:

Auslandseinsatz von Arbeitnehmern

Stuttgart; München; Hannover; Berlin, Weimar; Desden: Boorberg, 2004, ISBN 3-415-03456-9

MAUER, REINHOLD:

Personaleinsatz im Ausland: Personalmanagement-Arbeitsrecht-Sozialversicherungsrecht-Steuerrecht

München: Beck 2003, ISBN 3-406-49784-5

NITSCHKE-HAINER, CORINNA:

Familienmitglied Au-Pair: ein Ratgeber für Gastfamilien Corinna Nietzsche-Hainer. Hrsg. von Marianne Schmidle im Auftrag von IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit Deutscher Verband e. V., Freiburg i.Br., Lambertus, 2002, ISBN 3-7841-1396-6

PULTE, PETER.

Arbeitsverträge bei Auslandseinsatz

3. aktualisierte Auflage. – Heidelberg: Verl. Recht und Wirtschaft, 2004, ISBN 3-8005-4212-9

RICHTER, BENT:

Ein Austauschjahr: vom Zauber des Dazugehörens

[Hrsg.: die Ausgetauscht-Redaktion] – Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2005, ISBN 3-8334-1949-0

SCHACHMANN, MARTIN:

Arbeiten im Ausland: international bewerben, arbeiten, jobben und weiterbilden; [mit mehrsprachigem ABC der Berufsbezeichnungen und Bewerbungsbegriffe]

München: Verlag Heyne, 1997. ISBN 3-453-12280-1.

SCHIEBERLE, ANDREAS:

Die optimale Bewerbung für das Ausland: mit Mustertexten in Englisch und länderspezifischen Tipps; mit Hinweisen zu den neuen EU-Ländern

Orig.-Ausg.-München, Heyne 2004, ISBN: 3-453-48001-4

SCHILO-SILBERMAN, DANIEL:

Auswahl und Vorbereitung von Führungskräften für die Entsendung ins Ausland.

Wiesbaden: Dt. Univ.-Verlag; Wiesbaden: Gabler, 1995. ISBN 3-8244-6124-2.

SHUBSHIZKY, ALFRED (HRSG.):

Praxisleitfaden zum internationalen Personaleinsatz

Wien, Linde 2003 (Fachbuch Recht), ISBN 3-7073-0277-6

STEINBACH, UDO; NIENHAUS, VOLKER (HRSG.):

Entwicklungszusammenarbeit in Kultur, Recht und Wirtschaft: Grundlagen und Erfahrungen aus Afrika und Nahost. Opladen: Leske und Budrich, 1995. ISBN 3-8100-1494-X.

WILDE, JÖRG:

Arbeiten in Europa, 14 Länder im Überblick, steuerlich, beruflich, privat

Regensburg, Walhalla-Fachverlag, 1999, ISBN 3-8029-3664-7.

Weitere Informationen:

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION XV:

Leitfaden: Wohnen in einem anderen Land der EU

Kat.-Nr.: KM3200540DEC;

Leitfaden: Arbeiten in einem anderen Land der EU

Kat.-Nr.: KM3200693DEC;

Leitfaden: Studium, Ausbildung und Forschung in einem anderen Land der EU

C1-99-96-253-DE-C.

Die Schriften können unter Telefonnummer: 00800 67891011 bestellt werden.

Internet:

www.european-union.europa.eu

Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten

Die Germany Trade and Invest GmbH (gtai) informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 160 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (z. B. Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Bei speziellen Fragestellungen – etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland – steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Telefon: 030 200099-0
Internet: www.gtai.de

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten im Ausland bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden unter www.arbeitsagentur.de außer nationalen Stellenangeboten auch Stellen im Ausland angeboten.

- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, u. a. auch die Veröffentlichungen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

Postanschrift:
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
53107 Bonn

Besucheranschrift:
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)
0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)
Telefax: 0228 713-1111
Internet: www.arbeitsagentur.de

21 Anhang

21.1 Umrechnung angelsächsischer Einheiten in das internationale Einheitssystem (SI-Einheit)

Die Einführung der metrischen Einheiten in den meisten Ländern brachte eine erhebliche Vereinfachung mit sich. Jedoch werden vor allem im englisch-amerikanischen Raum noch überwiegend althergebrachte Maß- und Gewichtseinheiten verwendet. Selbst in lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen Ländern, in denen das metrische System gilt, ist die Kenntnis der konventionellen englisch-amerikanischen Maß- und Gewichtseinheiten von Vorteil. Auswanderer und

Auslandstätige, die in den Gebieten des englisch-amerikanischen Sprachraums zurecht kommen wollen, sollten neben dem gewohnten metrischen System (Dezimalsystem) auch die gebräuchlichen Maß- und Gewichtseinheiten ihres Ziellandes kennen. Angehörige technischer Berufe sollten das fremde System ausreichend beherrschen, da oft die Anerkennung der beruflichen Qualifikation davon abhängt.

Nicht aufgeführt sind Maßeinheiten, die nur für besondere Berufsgruppen gelten oder in bestimmten Gegenden gebräuchlich sind.

21.1.1 Längeneinheiten

SI-Einheit (Abk.)	vergleichbare angelsächsische Einheit
1 Millimeter (mm)	0,4717 line 0,0394 inch
1 Zentimeter (cm)	4,7170 lines 0,3937 inch
1 Meter (m)	39,3700 inches 3,2808 feet 1,0936 yards
1 Kilometer (km)	3280,8693 feet 1093,6100 yards 0,6214 statute mile 0,5396 nautical mile

angelsächsische Einheit (Abk.)	SI-Einheit
1 line	2,1200 mm
1 inch (in.)	2,5400 cm
1 hand	10,1600 cm
1 foot (ft.)	0,3048 m
1 yard (yd.)	0,9144 m
1 fathom (fm.)	1,8288 m
1 pole (GB) (p.)	5,0292 m
1 rod (USA) (rd.)	5,0292 m
1 chain (ch.)	10,1169 m
1 furlong (fur.)	201,1680 m
1 (statute) mile (mi)	1,6093 km
1 international nautical mile (n.m.)	1,8520 km
1 nautical mile (USA)(n.m.)	1,8531 km
1 league	4,8270 km

Umrechnung	
1 inch	= 12 lines
1 hand	= 4 inches
1 foot	= 12 inches
1 yard	= 3 feet
1 chain	= 22 yards
1 furlong	= 220 yards
1 (statute) mile	= 8 furlongs
1 league	= 3 (statute) miles

21.1.2 Raumeinheiten; Volumen

SI-Einheit (Abk.)	vergleichbare angelsächsische Einheit
1 Kubikzentimeter (cm ³)	0,0610 cubic inch 0,0352 fluid ounce
1 Kubikdezimeter (dm ³)	61,0240 cubic inches
1 Liter (l)	8,4531 gills (USA) 7,0423 gills (GB) 2,1100 pints (USA) 1,7600 pints (GB) 1,0566 quarts (USA) 0,8803 quart (GB) 0,2642 gallon (USA) 0,2201 gallon (GB) 0,0353 cubic foot
1 Kubikmeter (m ³)	61025,0000 cubic inches 2113,4000 pints (USA) 1759,9440 pints (GB) 264,1800 gallons (USA) 219,9700 gallons (GB) 113,5130 peck (USA)

109,9870 peck (GB)
35,3150 cubic feet
6,2989 barrel petrol. (USA)
3,5470 quarter (USA)
3,4370 quarter (GB)
1,3079 cubic yards
0,3532 register ton

angelsächsische Einheit (Abk.)	SI-Einheit
1 cubic inch (cu.in.)	16,3872 cm ³
1 cubic yard (cu.yd.)	0,7646 m ³
1 register ton (reg.tn)	2,8317 m ³
1 ocean ton (USA)	1,1890 m ³
1 ocean ton (GB)	1,1327 m ³
1 cord of woods	3,6250 m ³ (Rm)
1 fluid ounce (oz.fl)	0,0284 dm ³ , l
1 gill (USA) (gl)	0,1183 dm ³ , l
1 pint (USA) (pt.)	0,4732 dm ³ , l
1 pint (GB) (imp.pt.)	0,5682 dm ³ , l
1 quart (USA) (qt.)	0,9464 dm ³ , l
1 quart (GB) (imp.qt.)	1,1360 dm ³ , l
1 gallon (USA) (gal.)	3,7853 dm ³ , l
1 gallon (GB) (imp.gal.)	4,5459 dm ³ , l
1 peck (USA) (pk.)	8,8096 dm ³ , l
1 peck (GB) (imp.pk.)	9,0920 dm ³ , l
1 bushel (USA) (bsh.)	35,2384 dm ³ , l
1 bushel (GB) (imp.bsh.)	36,3487 dm ³ , l
1 barrel (USA) (bl.)	119,228 dm ³ , l
1 barrel petroleum (USA) (bl.)	158,9830 dm ³ , l
1 barrel (GB) (imp.bl.)	163,6560 dm ³ , l
1 quarter (USA) (qr.)	281,9050 dm ³ , l
1 quarter (GB) (imp.qr.)	290,9350 dm ³ , l
1 cunit	2832,0000 dm ³ , l

Umrechnung	
1 cubic foot	= 1728 cubic inches
1 cubic yard	= 27 cubic feet
1 gill (GB)	= 5 fluid ounces
1 pint	= 4 gills
1 quart	= 2 pints
1 gallon	= 8 pints
	= 4 quarts
1 peck (GB)	= 2 gallons
1 bushel	= 4 pecks
1 barrel (USA)	= 31,5 gallons
1 barrel (GB)	= 36 gallons
1 barrel petroleum (USA)	= 42 gallons
1 quarter	= 8 bushels
1 ocean ton (GB)	= 40 cubic feet
1 register ton	= 100 cubic feet

21.1.3 Flächeneinheiten

SI-Einheit	vergleichbare angelsächsische Einheit
1 Quadratmillimeter (mm ²)	0,0016 square inch
1 Quadratzentimeter (cm ²)	0,1550 square inch
	0,0011 square foot
1 Quadratmeter (m ²)	1,1960 square yards
	10,7639 square feet
	1.549,900 square inches
1 Quadratkilometer (km ²)	247,1100 acres

angelsächsische Einheit (Abk.)	SI-Einheit
1 square inch (sq.in.)	6,4516 cm ²
1 square foot (sq.ft.)	0,0929 m ²
1 square yard (sq.yd.)	0,8361 m ²
1 square pole (GB) (sq.p.)	25,2930 m ²
1 square rod (USA) (sq.rd.)	25,2930 m ²
1 rood (ro.)	1.011,7200 m ²
1 acre (a.)	4.046,8000 m ²
1 square mile (sq.mi.)	2,5900 km ²

Umrechnung	
1 square foot	= 144 square inches
1 square yard	= 9 square feet
1 rood	= 40 square roods
1 acre	= 4840 square yards
	= 4 roods
1 square mile	= 640 acres
1 (statute) mile	= 8 furlongs
1 league	= 3 (statute) miles

21.1.4 Temperatureinheiten

Fahrenheit (°F)	Celsius (°C)
212	= 100 (Wassersiedepunkt)
194	= 90
176	= 80
158	= 70
140	= 60
122	= 50
104	= 40
86	= 30
68	= 20
50	= 10
32	= 0 (Wassergefrierpunkt)

Umrechnungsformel	
x °C	= (x °F - 32) × 5 : 9
x °F	= x °C × 9 : 5 + 32

21.1.5 Gewichtseinheiten

SI-Einheit (Abk.)	vergleichbare angelsächsische Einheit
1 Gramm (g)	15,4320 grains
	0,5643 dram
	0,0353 ounce
	0,0022 pound
1 Kilogramm (kg)	564,3000 drams
	35,2740 ounces
	2,2046 pounds
	0,0220 short hundred weight (USA)
	0,0197 long hundred weight (GB)
	0,0011 short ton (USA)
	0,0010 long ton (GB)
1 Tonne (t)	2.204,6200 pounds
	22,0463 short hundred weights (GB)
	19,6841 long hundred weights (USA)
	1,1023 short tons (USA)
	0,9842 long ton (GB)

angelsächsische Einheit (Abk.)	SI-Einheit
1 grain (gr.)	0,0648 g
1 dram (dr.)	1,7720 g
1 ounce (oz.)	28,3495 g
1 pound (lb.)	453,5930 g
1 stone (st.)	6,3503 kg
1 quarter (USA) (qr.)	11,3390 kg
1 quarter (GB) (qr.)	12,7006 kg
1 slug (sl.)	14,5939 kg
1 short hundred weight (USA) (sh.cwt.)	45,3590 kg
1 long hundred weight (GB) (L.cwt.)	50,8024 kg
short ton (USA) (tn.sh.)	907,1850 kg
long ton (GB) (tn.l.)	1016,0500 kg

Umrechnung	
1 dram	= 27,3438 grains
1 ounce	= 16 drams
1 pound	= 16 ounces
1 stone	= 14 pounds
1 quarter (USA)	= 25 pounds
1 quarter (GB)	= 28 pounds
1 short hundredweight (USA)	= 100 pounds
1 long hundredweight (GB)	= 112 pounds
1 ton	= 20 hundredweights

21.1.6 Stückmaße

angelsächsische Einheit	SI-Einheit
a half dozen/half a dozen	6 Stück
a/one dozen	12 Stück
a/one score	20 Stück
a/one gross	144 Stück

22 „Checkliste“ zur Vorbereitung der Ausreise

Wenn Sie Deutschland für einen längeren Zeitraum verlassen wollen, stellen sich eine Vielzahl von Fragen, die Sie auf jeden Fall für sich beantwortet haben sollten. Wir haben für Sie im Folgenden einige dieser Fragen zusammengestellt. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

22.1 Informationen über das Zielland

22.1.1 Allgemeine Informationen:

- Ist ein Visum zur Einreise notwendig (außerhalb der EU)? Welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein? (z.B. Sprachtest, Gesundheitszeugnisse, notwendiges Vermögen u.a.)
- Wenn Sie innerhalb der EU bleiben wollen – was ist aufenthaltsrechtlich zu beachten?
- Welche Meldepflicht besteht im Zielland?
- Ist die medizinische Versorgung ausreichend für den persönlichen Bedarf? Können notwendige Medikamente mitgenommen werden oder bestehen Einfuhrbeschränkungen?
- Reicht ein internationaler Führerschein oder ist ein Führerschein des Ziellandes notwendig? (Der deutsche Führerschein muss mitgenommen werden.)
- Im Falle von schulpflichtigen Kindern: Wie sieht das Schulsystem aus? Gibt es deutsche Schulen? Fallen Schulkosten an? Wie hoch sind sie?
- Was können Sie ins Zielland mitnehmen? Sind Ihre Elektrogeräte aus Deutschland problemlos einsetzbar?
- Was kann als Umzugsgut abgabenfrei eingeführt werden? Haben Sie für den Umzug Angebote verschiedener Speditionen eingeholt?
- Kennen Sie die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen und ihre Auswirkungen, z. B. im Familienrecht?
- Welche Rechte haben Frauen?
- Wo erhalten Sie ggf. Rechtsbeistand?

- Falls Immobilien gekauft werden sollen: Ist der Erwerb von Haus- und Grundbesitz für Ausländer überhaupt möglich? Führt er ggf. sogar zur Aufenthaltsberechtigung?
- Wo genau wollen Sie wohnen, wo ggf. übergangsweise? Wo soll Ihr Lebensmittelpunkt sein?
- Wie hoch sind Lebenshaltungskosten und Inflationsrate? Welche Devisenbestimmungen sind relevant?
- Wie ist die Sicherheitssituation im Zielland?
- Können Sie Ihr Wahlrecht auch im Ausland wahrnehmen? Wie ist das Verfahren?

22.1.2 Zugang zum Arbeitsmarkt des Ziellandes:

- Entsprechen Ihre Kenntnisse der Landessprache den Anforderungen des Arbeitsmarktes?
- Wenn Sie im Zielland beruflich tätig werden wollen – erhalten Sie von Ihrem letzten (deutschen) Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis und wie ist das Verfahren dafür?
- Wie ist die Arbeitsmarktlage und was ist ggf. arbeitsrechtlich besonderes zu beachten?
- Welches sind die ortsüblichen Arbeitszeiten? Wie sieht die Urlaubsregelung aus?
- Wie ist das Lohn- und Gehaltsgefüge? Woher bekommen Sie realistische Informationen über Gehälter?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss anerkannt – was können Sie ggf. dafür tun?
- Haben Sie ggf. wichtige Dokumente (Zeugnisse/Urkunden) übersetzen oder sogar beglaubigen lassen?
- Wie findet man im Zielland eine Arbeitsstelle? Wie formuliert man Bewerbungsschreiben; welche Besonderheiten sind zu beachten?
- Wenn Sie für eine Firma ins Ausland gehen – wie sieht ihr Arbeitsvertrag aus?
- Was ist zu beachten, wenn Sie als *Senior-Experte* ins Ausland gehen?

22.1.3 Vorbereitung der Ausreise

- Wie verändert sich Ihre Steuerpflicht durch die Ausreise? Man sollte sich auf jeden Fall beim Finanzamt informieren.
- Welche gesundheitlichen Vorkehrungen sollten Sie treffen (z. B. Impfungen oder Behandlungsmöglichkeiten chronischer Erkrankungen im Zielland)? Welche Impfungen sind vorgeschrieben?
- Welche Auswirkungen hat die Ausreise auf Ihre materielle Existenzsicherung (Rentenansprüche, Versicherung, Kapital) und auf Ihre Krankenversicherung? Soll bei kürzeren Auslandsaufenthalten eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden?
- Macht die Weiterzahlung der Pflegeversicherung für Sie einen Sinn?
- Was bringt die Weiterzahlung hiesiger Versicherungen (Anwartschaft/Transfer)? Welche Versicherungen sollten Sie ggf. rechtzeitig kündigen?
- Für Rentner und Beamte: Mit welchen Versorgungsbezügen können Sie im Ausland rechnen?
- Wollen sie Ihr Bankkonto in Deutschland behalten? Wie wollen Sie ggf. die Verwaltung bzw. den Geldtransfer ins Zielland regeln?
- Haben Sie Ihre Abmeldung bei der Meldebehörde vorbereitet?
- Wie wollen sie die Nachsendung Ihrer Post regeln? Welche Adresse im Zielland wäre geeignet für einen Nachsendeantrag?
- Haben Sie Ihren Antrag auf Lohnsteuerrückzahlung bzw. Ihre Einkommenssteuererklärung bis zur Ausreise abgegeben oder haben Sie dafür eine Person bevollmächtigt?
- Falls Sie eine längere Reise mit Ihrem Kind unternehmen wollen, haben Sie den Nachweis des Sorgerechts oder die Zustimmungserklärung des sorgeberechtigten Elternteils?

- Falls Sie Immobilien-/Grundbesitz in Deutschland haben, wie wird die Verwaltung geregelt?
- Arbeitsverhältnis kündigen, Gewerbe abmelden
- Handyvertrag und diverse Abos kündigen
- Kündigung der Wohnung (Kündigungsfrist beachten)
- Telefon, Internet, Strom, Gas, Wasser, GEZ, Hausratversicherung kündigen
- Auto verkaufen/abmelden, überführen
- Transport der Haustiere einplanen und bei den Impfungen länderspezifische Vorschriften beachten
- Mitgliedschaft in Vereinen kündigen (Frist beachten)
- Gültigkeit des Reisepasses überprüfen
- Bargeldbeträge über 10.000 € bei Ausreise dem Zoll melden

Diese Liste kann, abhängig von der eigenen Situation, fortgesetzt werden. Um im letzten Augenblick nicht in Panik zu geraten oder etwas zu vergessen, ist es ratsam sich wichtige Sachen aufzuschreiben.

22.2 Rückkehr nach Deutschland

Falls Sie im Zielland arbeitslos werden oder aus einem anderen Grund nach Deutschland zurückkehren wollen, wie sieht Ihre persönliche Situation in Deutschland aus?

Falls Sie von einer Firma entsandt wurden – wie wird die Wiederaufnahme/Weiterbeschäftigung in der gleichen Firma im Vorfeld vertraglich festgehalten?

Falls Sie schulpflichtige Kinder im Ausland dabei hatten – wie können Sie sicherstellen, dass die erworbenen Abschlüsse und Zeugnisse in Deutschland anerkannt werden?

Wie werden Ihre ggf. im Ausland erworbenen Arbeitslosen-/Rentenansprüche in Deutschland anerkannt?

23 Abkürzungsverzeichnis

AGdD	Arbeitsgemeinschaft der Entwicklungsdienste e. V.	ggf.	gegebenenfalls
AGEH	Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V.	GIZ	Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
AMÖ	Bundesverband Möbelspedition und Logistik e. V.	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	GTAI	Germany Trade and Invest (Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH)
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie	GTZ	Gesellschaft für technische Zusammenarbeit
BIZ	Berufsinformationszentrum	Hz	Hertz (Maßeinheit für die Frequenz)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	ILS	Institut für Lernsysteme
CFI	Christliche Fachkräfte International e. V.	InWEnt	Internationale Weiterbildung und Entwicklung GmbH
DED	Deutscher Entwicklungsdienst	ISBN	internationale Standardbuchnummer
d. h.	das heißt	iXPOS	Außenwirtschaftsportal
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag	KMK	Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland
DIN	Deutsches Institut für Normung	Nr.	Nummer
DW	Deutsche Welle	o. Ä.	oder Ähnliches
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst	SES	Senior Experten Service (ehrenamtlicher Beratungsdienst der deutschen Wirtschaft)
e. G.	eingetragene Genossenschaft	SIS	Stelleninformationsservice der Arbeitsagentur
EIRENE	Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.	u. a.	unter anderem
EU	Europäische Union	VKS	Vereinigung Deutscher Kraftwagenspediteure
EURES	European Employment Services (Europäisches Kooperationsnetz für Beschäftigungsfragen)	VO	Verordnung
EURES-CV-Search	Lebenslaufsuche im EU-Raum	ZAV	Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	z. B.	zum Beispiel
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
e. V	eingetragener Verein	ZFU	Zentralstelle für Fernunterricht
GEZ	Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten		

